

**Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 12. Februar 2014**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes - ThürHZG - vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 87) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes - ThürHG - vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 538) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am ... beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Satzung am 27. März 2014 unter dem Geschäftszeichen 5516-82 genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens für die drei Schwerpunkte des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss Master of Science. Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Qualifikation und Eignung für den Studiengang.

(2) Die Zulassung zu diesem Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester für einen Schwerpunkt.

§ 2

Fristen und Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung muss innerhalb der Bewerbungsfrist bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres bei der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird, müssen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena bleiben durch diese Satzung unberührt.

(4) Dem Zulassungsantrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreichen Erwerbs von mindestens 135 Leistungspunkten. Im letzteren Fall erfolgt eine Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation;
- b) Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2;
- c) eine Erklärung, für welchen Schwerpunkt die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie beantragt wird, wobei Bewerbungen für mehrere Schwerpunkte zulässig sind.

(5) Sofern die Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang die Bewerbung über das zentrale Online-Bewerbungsportal der Stiftung für Hochschulzulassung anbietet, finden die dafür geltenden Bestimmungen zur Form und Frist entsprechend Anwendung.

§ 3

Auswahlkommission

Die Auswahlkommission wird vom Institutsrat des Instituts für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestimmt. Ihr gehören drei Professoren, ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender an. Die Amtszeit besteht für die Dauer des jeweils durchzuführenden Auswahlverfahrens; eine Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Beschlüssen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie ist der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) oder einem fachlich vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss sowie die besondere Eignung. Eine besondere Eignung liegt vor, wenn folgende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden:

1. Prüfungsleistung in den psychologischen Methodenfächern im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten, davon mindestens 10 Leistungspunkte in Statistik,
2. Prüfungsleistungen in den Grundlagenfächern Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie sowie Differentielle und Persönlichkeitspsychologie im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten,
3. Prüfungsleistungen in mindestens zwei Anwendungsfächern (z.B. Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie, Klinische Psychologie).

Bei Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen.

(2) Ausländische Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" - Stufe DSH 2 - ablegen und

bestehen. Darüber hinaus werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt. Ohne Nachweis einer DSH-Prüfung nach Satz 1 kann ein ausländischer Bewerber für einen Schwerpunkt, der überwiegend in englischer Sprache unterrichtet wird, zugelassen werden, wenn er sehr gute englische Sprachkenntnisse nach Level C 1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen nachweist und der Schwerpunktverantwortliche zugestimmt hat.

§ 5

Auswahlverfahren, Auswahlkriterien

(1) Am Auswahlverfahren wird beteiligt, wer sich form- und fristgerecht beworben hat. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze in den einzelnen Schwerpunkten, werden die Bewerber nach einer Rangfolge in dem jeweiligen Schwerpunkt zugelassen.

(2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorab zuzulassen

- a) Fünf vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze bezogen auf den jeweiligen Schwerpunkt für Fälle außergewöhnlicher Härte im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ThürHZG
- b) Zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze bezogen auf den jeweiligen Schwerpunkt für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürHZG vergeben.

Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(3) Für die Vergabe der nicht nach Absatz 2 vergebenen Studienplätze legt die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund des in Absatz 4 genannten Auswahlkriteriums in einer Rangliste fest. Für jeden Schwerpunkt wird eine eigene Reihung gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Auswahlentscheidung wird nach dem Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses getroffen. Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Abschluss (180 Leistungspunkte) noch nicht erreicht ist, jedoch mindestens 135 Leistungspunkte erworben sind, davon mindestens 10 Leistungspunkte in Statistik, kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der erworbenen Modulnoten.

(5) Der Bewerber erhält über das Ergebnis des Auswahlverfahrens einen Bescheid.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungs- und Auswahlverfahren zum Wintersemester 2014/15 anzuwenden.

Jena, 12. Februar 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena